

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7496 –

Aktuelle Bedingungen der Städtebauförderung – Nachfrage zur Nachfrage

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7496** – vom 15. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort der Landesregierung auf die Nachfrage – Drucksache 18/7016– zur Kleinen Anfrage „Aktuelle Bedingungen der Städtebauförderung“ – Drucksache 18/6212 – ist auf Seite 2 (mit Bezug auf Frage Nr. 2) Folgendes zu lesen:

„Grundsätzlich kann es daher im Einzelfall einen hiermit gleichartigen Fall konstituieren, wenn die Summe der durch den Zuwendungsempfänger erhobenen Realsteuereinnahmen die Summe derjenigen Einnahmen erreicht oder übersteigt, die der Zuwendungsempfänger bei Anwendung der Nivellierungssätze erzielen würde.“

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen hat diese Aussage für die Gewährung von Mitteln aus der Städtebauförderung für Kommunen im Zusammenhang mit der Anwendung der Nivellierungssätze?
2. Ist diese Aussage so zu verstehen, dass einer Kommune Mittel aus der Städtebauförderung gewährt werden, obwohl beispielsweise ihre Hebesätze bei den Grundsteuern unter den Nivellierungssätzen des Landes liegen, weil ein entsprechend über den Nivellierungssätzen liegender Hebesatz bei der Gewerbesteuer im Saldo der Realsteuereinnahmen dazu führt, dass sich die Realsteuereinnahmen mindestens auf dem Niveau bewegen, das erzielt werden würde, wenn sich alle Realsteuersätze auf dem Niveau der Nivellierungssätze bewegen würden?
3. Falls nicht, wie dann?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 09.10.2023

18/7664



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

9. Oktober 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
betr. „Aktuelle Bedingungen der Städtebauförderung – Nachfrage zur Nachfrage“
- Drucksache 18/7496 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage Drs. 18/6817 (Drs. 18/7016) ausgeführt, kann eine Förderung grundsätzlich auch dann möglich sein, wenn die Summe der durch den Zuwendungsempfänger erhobenen Realsteuereinnahmen die Summe derjenigen Einnahmen erreicht oder übersteigt, die der Zuwendungsempfänger bei Anwendung der Nivellierungssätze erzielen würde. Wie in allen Förderfällen kann jedoch auch in diesem Fall die Bewilligungsbehörde erst entscheiden, wenn die Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 3.5.1 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung/Teil II geprüft hat, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann.

Darüber hinaus müssen auch die übrigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß der Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) erfüllt sein. Des Weiteren steht die Förderung grundsätzlich immer unter dem



Vorbehalt, dass entsprechende Bundes- und Landesmittel zur Verfügung stehen
(Haushaltsvorbehalt).



Michael Ebling